

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bad Sassendorf vom 23.11.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) i. d. z. Z. gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGVNW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) i. d. z. Z. gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ergänzung

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

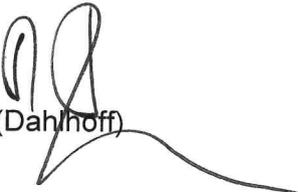
Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Von der anzurechnenden Grundstücksfläche sind nur 2/3 in Ansatz zu bringen, soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage schon hat.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren, soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Betrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sassendorf, 23.11.2020


(Dahlhoff)